

Neubekanntmachung der Beitragsordnung des Studentenwerks Thüringen - Anstalt des Öffentlichen Rechts -

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 des Thüringer Studentenwerksgesetzes (ThürStudWG) in der Fassung vom 9. März 2006 (GVBl. S. 68) erlässt der Verwaltungsrat des Studentenwerks Thüringen folgende Beitragsordnung:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen die immatrikulierten Studierenden der staatlichen Thüringer Hochschulen und der Staatlichen Studienakademie Thüringen.
- (2) Studierende im Fernstudium unterliegen nicht der Beitragspflicht.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen auch die Zweit- und Nebenhörer in gemeinsamen Studiengängen soweit dies im Weiteren ausdrücklich geregelt ist.

§ 2 Semesterdauer

Der Beitrag ist jeweils für 1 Semester zu entrichten. Nach § 41 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) bestimmt die Landesrektorenkonferenz im Benehmen mit dem Ministerium den Beginn und das Ende der Semester.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Art und Höhe der Beiträge richten sich nach dem Beitragsverzeichnis (Anlage).
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben des Studentenwerks Thüringen entrichten alle Studierende einen Grundbeitrag. Die Höhe des Grundbeitrages richtet sich nach Nr. 1 des Beitragsverzeichnisses.
- (3) Neben dem Grundbeitrag haben die Studierenden an Hochschulstandorten, an denen eine Vereinbarung zum Semesterticket DB Regio besteht, einen Beitrag für dieses Semesterticket zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages richtet sich nach Nr. 2 des Beitragsverzeichnisses.
- (4) Neben dem Grundbeitrag und dem Beitrag für das Semesterticket DB Regio nach Absatz 3 haben die Studierenden an Hochschulstandorten, an denen eine Vereinbarung zum ÖPNV-Semesterticket besteht, einen Beitrag für dieses Semesterticket zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages richtet sich nach Nr. 3 des Beitragsverzeichnisses.
- (5) Zweit- und Nebenhörer in gemeinsamen Studiengängen mehrerer Hochschulen unterschiedlicher Hochschulstädte haben an die Hochschule, in der sie als Zweit- und Nebenhörer eingeschrieben sind, nur den Beitrag für das Semesterticket ÖPNV zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages richtet sich nach Nr. 3 des Beitragsverzeichnisses.
- (6) Einzelheiten zum Semesterticket nach § 3 Absätze 3 und 4 sind in den dafür geschlossenen Vereinbarungen geregelt und Bestandteil der Beitragsordnung.

§ 4 Fälligkeit

Die Beiträge sind bei der Immatrikulation mit der Antragstellung und bei der Rückmeldung mit dem Ablauf der Rückmeldefrist fällig und werden nach § 6 Abs. 1 ThürStudWG von der Hochschule oder der Staatlichen Studienakademie Thüringen eingezogen.

§ 5 Erlass des Beitrages

(1) Die Beiträge nach § 3 können mit Ausnahme des § 5 Absatz 2 nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule oder der Staatlichen Studienakademie Thüringen während des laufenden Semesters begründet keinen Anspruch auf anteilige Rückzahlung der geleisteten Beiträge. Dies gilt auch bei einer rückwirkenden Beendigung der Mitgliedschaft zum Ende des vorhergehenden Semesters.

(2) Das Studentenwerk erlässt auf Antrag die Beiträge nach § 3 ganz, wenn der Studierende nach Semesterbeginn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule oder Staatlichen Studienakademie Thüringen zugelassen oder immatrikuliert wird und den Antrag innerhalb eines Monats nach Semesterbeginn stellt.

§ 6 Befreiung

(1) Von der Beitragspflicht sind beurlaubte Studierende nach § 68 Abs. 2 ThürHG befreit, soweit die Beurlaubung innerhalb der Rückmeldefrist beantragt wurde. Wird der Antrag auf Beurlaubung nach Ablauf der Rückmeldefrist und vor Beginn des Urlaubssemesters gestellt, werden Beiträge, die nach dieser Beitragsordnung erhoben wurden, auf Antrag zurückerstattet.

(2) Auf Antrag einer Hochschule werden Studierende eines weiterbildenden Studiums von der Beitragspflicht befreit, sofern der Verwaltungsrat der Befreiung zustimmt.

(3) Auf Antrag der Hochschule, an welcher die Studierenden als Zweit- oder Nebenhörer im Sinne des § 3 Absatz 5 eingeschrieben sind, können diese von der Entrichtung des Beitrages für das Semesterticket ÖPNV befreit werden, sofern der Verwaltungsrat der Befreiung zustimmt. Die Befreiung kann nur geschlossen für alle Zweit- und Nebenhörer einer Hochschule bis zum Beginn der Rückmeldefrist des Semesters erfolgen, ab dem die Befreiung gelten soll.

(4) Die Befreiung von der Beitragspflicht im Sinne des § 6 Absatz 1 wird nur für die Zukunft gewährt. Anträge auf Befreiung sind spätestens bis zum Vortag des Semesterbeginns (§ 2) einzureichen.

§ 7 Antragsfrist

Anträge auf Rückerstattung, Befreiung im Sinne des § 6 Absatz 1 oder Erlass des Beitrages aus anderen als den in dieser Beitragsordnung genannten Fällen sind spätestens bis zum Vortag des Semesterbeginns (§ 2) einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung, Befreiung oder Erlass des Beitrages besteht in diesen Fällen nicht.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beitragsordnung des Studentenwerkes Thüringen außer Kraft.

Beschluss des Verwaltungsrates vom 16.12.2011

Beitragsverzeichnis gültig ab Sommersemester 2012

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Euro
		pro Semester	
1.	Semesterbeitrag (Grundbeitrag)		
a)	Universität Erfurt		50,00
b)	Technische Universität Ilmenau		50,00
c)	Friedrich-Schiller-Universität Jena		50,00
d)	Bauhaus-Universität Weimar		50,00
e)	Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar		50,00
f)	Fachhochschule Erfurt		50,00
g)	Fachhochschule Jena		50,00
h)	Fachhochschule Jena Studiengang Optometrie Knechtsteden		38,00
i)	Fachhochschule Nordhausen		50,00
j)	Fachhochschule Schmalkalden		50,00
k)	Staatliche Studienakademie Thüringen, Berufsakademie Eisenach		38,00
l)	Staatliche Studienakademie Thüringen, Berufsakademie Gera		38,00
		pro Semester	
2.	Semesterticket DB Regio		
a)	Universität Erfurt		44,90
b)	Technische Universität Ilmenau		24,90
c)	Friedrich-Schiller-Universität Jena		44,90
d)	Bauhaus-Universität Weimar		44,90
e)	Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar		44,90
f)	Fachhochschule Erfurt		44,90
g)	Fachhochschule Jena		44,90
h)	Fachhochschule Jena Studiengang Optometrie Knechtsteden		–
i)	Fachhochschule Nordhausen		24,90
j)	Fachhochschule Schmalkalden		24,90
k)	Staatliche Studienakademie Thüringen, Berufsakademie Eisenach		24,90
l)	Staatliche Studienakademie Thüringen, Berufsakademie Gera		24,90
		pro Semester	
3.	Semesterticket ÖPNV		
a)	Universität Erfurt		72,20
b)	Technische Universität Ilmenau		–
c)	Friedrich Schiller-Universität Jena		54,50
d)	Bauhaus-Universität Weimar		25,00
e)	Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar		25,00
f)	Fachhochschule Erfurt		72,20

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Euro
g)	Fachhochschule Jena		54,50
h)	Fachhochschule Jena Studiengang Optometrie Knechtsteden		–
i)	Fachhochschule Nordhausen		–
j)	Fachhochschule Schmalkalden		–
k)	Staatliche Studienakademie Thüringen, Berufsakademie Eisenach		–
l)	Staatliche Studienakademie Thüringen, Berufsakademie Gera		25,00